



Stadt Winterberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „Am breiten Bruch“

3. Änderung

(im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Begründung

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass und –zielsetzung.....	3
2. Lage und Beschaffenheit des Plangebietes.....	3
3. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation.....	3
3.1 Landschaftsplan.....	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	3
3.3 Bebauungsplan.....	4
4. Planverfahren.....	4
5. Inhalte der Planänderung.....	5
6. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	5
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	5
6.2 Ver- und Entsorgung.....	6
7. Belange von Natur und Landschaft.....	6
7.1 Beschreibung des Plangebietes.....	6
7.2 Umweltbericht.....	6
7.3 FFH-Verträglichkeitsprognose.....	7
7.4 Eingriffe in Natur- und Landschaft.....	7
7.5 Artenschutz.....	7
8. Immissionsschutz.....	8
9. Hinweise.....	8
9.1 Altlasten und Kampfmittel.....	8
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege.....	8
9.3 Schutz des Mutterbodens.....	9
10. Bodenordnung.....	9
11. Belange der Nachbargemeinden.....	9
12. Finanzielle Auswirkungen der Planung.....	9
13. Verfahrensstand.....	9

Anlagenverzeichnis:

- Artenschutzrechtliche Betrachtung mit Artenschutzprotokoll

1. Planungsanlass und -zielsetzung

Im Wohngebiet „Am breiten Bruch“, am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt Winterberg, ist das Gebäude der katholischen Edith-Stein Kindertagesstätte auf einer Fläche, die im gültigen Bebauungsplan Nr. 18 „Am breiten Bruch“ der Stadt Winterberg als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist, 1962 errichtet worden.

In den folgenden Jahren wurde das Gebäude zu einem Familienzentrum mit Gemeindesaal immer weiter ausgebaut, so dass für die diversen sozialen Einrichtungen (Kleiderkammer, Nähstube, KJG) Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Hauptnutzung ist jedoch die der Kindertagesstätte. Dieser steht im Rahmen der Schaffung für Kindergartenplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anforderungen der modifizierten Richtlinien des LWL, ein zu geringes Raumkonzept zur Verfügung. Aus diesem Grund soll die Fläche erweitert und neu organisiert werden. Hierzu stehen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG) Fördergelder zur Verfügung, die im Zuge dieser geplanten Umbaumaßnahmen eingesetzt werden sollen.

Auf Grund der topographischen Lage an einem steilen Hang und der Nutzung des rückwärtigen Teils des Grundstückes als der Kindertagesstätte zugeordneten Außenspielfläche, die ebenso durch eine Zufahrt über das Nachbargrundstück als Einsatzweg für die Feuerwehr dient, ist eine Erweiterung auf der im Bebauungsplan Nr. 18 südlich des Gebäudes ausgewiesenen überbaubaren Fläche nicht möglich.

Im Rahmen dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, auf der dem Straßenraum zugewandten nördlichen Seite des bestehenden Gebäudes, die überbaubare Fläche zu erweitern und eine Erweiterung auf der südlichen Seite über die gesamte Gebäudelänge zu gestatten, um zukünftige notwendige Vorhaben zu ermöglichen. Dafür soll die jetzt im Bebauungsplan festgesetzte Fläche in der Tiefe zurückgenommen werden.

Die wesentlichen Grundzüge der städtebaulichen Rahmenplanung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ wie Nutzung und Ausnutzung des Grundstückes durch GRZ und GFZ, Firstrichtung und Gestaltung bleiben von dieser kleinräumigen Erweiterung der 3. Änderung weitgehend unberührt.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung.

2. Lage und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet der 3. Änderung besteht aus dem bebauten Flurstück 489, Gemarkung Winterberg, Flur 22.

Die nördlich zu erweiternde Fläche stellt bereits eine versiegelte Fläche (Kellerräume im Untergeschoss) dar und ist somit ökologisch gesehen ohne nennenswerte Bedeutung. Die südliche Erweiterungsfläche ist durch Pflasterfläche teilweise versiegelt oder wird als Spielfläche intensiv genutzt.

Naturräumlich weist das Gelände angesichts seiner vorstehend beschriebenen derzeitigen Realnutzung keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen unmittelbarem Umfeld.

3. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Winterberg stellt das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Die beabsichtigte, lediglich kleinräumige Veränderung / Erweiterung einer ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche bewegt sich damit innerhalb des vorgegebenen vorbereitenden bauplanungsrechtlichen Rahmens.

3.3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Am breiten Bruch“ trat am 08.04.1986 in Kraft. Bislang wurden zu diesem Ursprungs-Plan zwei Änderungsverfahren eingeleitet, welche allesamt nicht die eigentlichen planerischen Grundzüge und Kernbestimmungen des Planes tangierten.

Der Bebauungsplan setzt für das in diesem Verfahren relevante Flurstück eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind teils als durchgehende Bauzonen, teils als separierte Baufenster festgelegt, jeweils überwiegend mittels Baugrenzen. Garagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die verkehrlichen Erschließungsanlagen sind flächig als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

4. Planverfahren

Da die vorgesehenen planungsrechtlichen Änderungen die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht tangieren und auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen, kann und soll die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird dementsprechend von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c – Überwachung / Monitoring der Planungsmaßnahme – ist nicht anzuwenden.

5. Inhalte der Planänderung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ betrifft folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1.) Baugrenze – hier: Veränderung

In der Hauptsache wird das auf dem heutigen Flurstück 489 platzierte Baufenster durch jeweilige Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze in nördliche und südliche Richtung verändert.

2.) SD 35° DN \pm 5° – hier: Veränderung der festgesetzten Dachneigung

Da die Dachneigung des vorhandenen Bestandes 30° beträgt, ist für diesen Änderungsbereich die festgesetzte Dachneigung, vormals 40°, angepasst worden, jedoch mit einem Spielraum von \pm 5° für zukünftige Erweiterungen.

3.) Fassaden

„Die Außenwände sind in weißem Putz, Schiefer, Fachwerk, Kalksandstein oder Holzverkleidung auszuführen. Einzelne Fassadenabschnitte in anderen Materialien sind zulässig, sofern sie die Fassade nicht dominieren. Sockel/Sockelgeschosse sind zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunklem Putz.“

Da sich die Änderung der Gestaltungsvorschriften für den Bereich der Fassaden nur auf kleinteilige Abschnitte und untergeordnete Anteile bezieht, wird hiermit dem Gebietscharakter entsprochen und somit ist es gerechtfertigt auch andere Materialien zuzulassen. Den übergeordneten Grundzügen der Planung wird hierdurch nicht widersprochen.

4.) Dacheindeckung

„Die Dachflächen sind ortsüblich in Schiefer oder schieferfarbigem Material zu decken. Bei Anbauten und Nebenanlagen ist die Verwendung von Kupfer- und Zinkblech zulässig.“

Im Interesse der Einordnung in das vorhandene Ortsbild und einer geregelten Gesamtgestaltung ist es erforderlich, nur dunkelfarbige Dachdeckungen festzusetzen. Im Geltungsbereich dieser 3. Änderung ist deshalb ausschließlich Schiefer und schieferfarbiges Material vorgeschrieben. Für kleinteilige Bauteile dürfen andere Materialien (hier: Kupfer- und Zinkblech) verwendet werden.

6. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ zur verkehrlichen Erschließung des Gesamtplangebietes werden durch die Änderung nicht tangiert und behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Der Änderungsbereich ist über die Straße „Auf der Wallme“ erschlossen und an das innerstädtische und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Festsetzungen bzw. Regelungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ zur ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des Gesamtplangebietes werden durch die Änderung nicht tangiert und behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation sowie die Abwasser- und Müllentsorgung des Plangebietes sind über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Trinkwassernetz gewährleistet.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung enthält die Legende zur Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ folgenden Texthinweis:

„Niederschlagswasser von Grundstücken, die befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind gem. Entwässerungssatzung der Stadtwerke Winterberg an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.“

7. Belange von Natur- und Landschaft

7.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der 3. Änderung bezieht sich auf das Flurstück 489.

Zwei jüngere, nicht heimische Nadel- und Laubgehölze an der Nordseite sind ökologisch gesehen ohne nennenswerte Bedeutung.

Das Gelände weist angesichts seiner vorstehend beschriebenen derzeitigen Realnutzung als Vorgarten und Flachdachfläche keine hohe ökologische Wertigkeit auf.

Schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen unmittelbarem Umfeld.

7.2 Umweltbericht

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c – Überwachung / Monitoring der Planungsmaßnahme – ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

7.3 FFH-Verträglichkeitsprognose

Es liegen keine FFH-Gebiete innerhalb eines Radius von 300 m um den Änderungsbereich. Darüber hinaus liegt das Plangebiet inmitten des Bebauungszusammenhanges der Kernstadt Winterberg.

Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Planänderung negativ auf umliegende FFH-Schutzgebiete auswirkt. Die Erforderlichkeit einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht gegeben.

7.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im § 1a Abs. 3 BauGB ist bestimmt, dass bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen über die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung des § 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach den Vorschriften des BauGB in der Abwägung zu entscheiden ist.

Da das Plangebiet auch bisher schon für den Gemeinbedarf vorgesehen und ausgewiesen war und die Änderung nur eine geringfügige Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks zur Folge hat, war der zu erwartende Eingriff schon vor der aktuellen Änderung möglich und fällt damit nicht unter das erstplanungsbedingte Ausgleichserfordernis.

7.5 Artenschutz

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2007 wurden europäische Vorgaben zum Artenschutz aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in das deutsche Artenschutzrecht übernommen. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 u. 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind nun die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Um diesem Erfordernis sach- und fachgerecht nachzukommen, wurde zum Planungs- respektive Bauvorhaben durch das BÜRO ÖKOLYSE, Dr. Wieland Vigano, Dömburgstraße 9, 58089 Hagen, im November 2012 eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Maßnahme und seiner potentiellen Auswirkungen vorgenommen.

Zur Erstellung der Artenschutzbetrachtung wurden die vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 1:25.000 4817 Winterberg mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch das Planungs- respektive Bauvorhaben nach den im Baugebiet vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt und betrachtet.

Folgendes wurde festgestellt:

Lebensraumtypen im Plangebiet

Das Plangebiet kann dem Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen zugeordnet werden. Dieser ist in Form einer artenarmen extensiv gepflegten Ziergartenfläche vor bestehenden Gebäuden ausgebildet.

Planungsrelevante Arten im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Aufgrund der strukturlosen Ausstattung der im Plangebiet vorhandenen Ausbildung des Lebensraumtyps kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Beurteilung der potentiellen Gefährdung

Auch aufgrund der Kleinflächigkeit (ca. 100 m²) der in Anspruch zu nehmenden Biotopfläche des oben aufgeführten Lebensraumtyps sind daher (s.o.) keine Störungen und Verluste von Lebensstätten planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Außerdem wird die Planungsfläche auf der nördlichen Seite von einer Straße beeinflusst. Aufgrund dessen liegt hier bereits ein eher störanfälliger Lebensraum vor, der durch die zu errichtenden Baulichkeiten nicht grundsätzlich verändert wird.

Somit es ist im Rahmen der hier beabsichtigten Bauplanung aufgrund der beschriebenen Situation nicht notwendig, die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen (vgl. das Artenschutzprotokoll im Anhang).

Das vollständige Gutachten ist der Begründung als Anlage beigelegt.

8. Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet wären, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind im Änderungsbereich weder passiv zu erwarten noch werden sie durch die Art der getroffenen Festsetzungen aktiv begünstigt.

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

9. Hinweise

9.1 Altlasten und Kampfmittel

Das Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises enthält keine Hinweise auf Belastungen des Änderungsbereiches, auch liegen keine Hinweise über Kampfmittel oder Kampfmittelrückstände vor.

Unabhängig davon ist bei kommenden Bodeneingriffen folgendes zu beachten:

„Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300), der Fachdienst Abfallwirtschaft und der Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981-800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931(82-2139, Fax 02931-82-2520) zu verständigen.“

Die Legende zur Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsbereich sowie dessen näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmale; Bodendenkmale sind nicht bekannt oder erkennbar.

Bei der späteren Bauausführung ist auf folgendes zu achten:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfär-

bungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981-800-300) und/oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-93750, Fax 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 (4) DSchG NW).“

Die Legende zur Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“ enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis.

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

10. Bodenordnung

Die Neuordnung der Grundstückssituation im Plangebiet soll auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen auf amtlicher Basis sind nicht erforderlich.

11. Belange der Nachbargemeinden

Belange der Nachbargemeinden werden aus Sicht der Stadt Winterberg durch das vorliegende Planungsvorhaben nicht berührt.

12. Finanzielle Auswirkungen der Planung

Die Planung löst keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Winterberg aus. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

13. Verfahrensstand (Stand: Februar 2013)

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am breiten Bruch“, Kernstadt Winterberg, zur Abwicklung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB am 13.12.2012 gefasst.

Der Änderungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 18.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Offenlagebeschluss und Offenlage

Der Rat der Stadt Winterberg hat am 13.12.2012 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB durchzuführen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

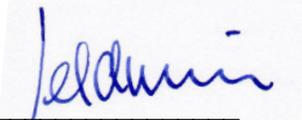
Der Rat der Stadt Winterberg hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 (1) BauGB in seiner Sitzung am 31.01.2013 als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung und der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am 11.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Die Bebauungsplanänderung ist damit am 11.02.2013 in Kraft getreten.

Winterberg, den 15.02.2013



Verfasser